

Infoschreiben „Anwendung des AHL ab 21.04.2021“

Übersicht, Erläuterungen und Kommentare in Bezug auf Landtiere¹

Version 1 mit Stand vom 12.12.2023, Änderungen werden gelb markiert

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweis zur Verlinkung von EU-Rechtsgrundlagen in diesem Merkblatt	2
2. Einleitung	3
3. Für Landtiere relevante Rechtsvorschriften mit kurzer Erläuterung	4
3.1. Basisrechtsakte.....	4
3.2. Tertiärrechtsakte.....	5
4. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, gelistete Seuchen, gelistete Arten und Seuchenkategorisierung	13
4.1. Geltungsbereich.....	13
4.2. Begriffsbestimmungen	14
4.3. Gelistete Arten und Seuchenkategorisierung	14
4.4. Seuchen der Kategorie A - unmittelbare Bekämpfung.....	17
5. Schlussbemerkungen	18

¹ Ausgenommen Regelungen des Teil VI AHL betreffend Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Mitgliedstaaten (Geltung ab 21.04.2026).

1. Hinweis zur Verlinkung von EU-Rechtsgrundlagen in diesem Merkblatt

Da die EU-Verordnungen zum Teil sehr häufig geändert werden, erfolgt die Verlinkung in EUR-Lex auf „Aktueller Link“. Eigentlich sollte man darüber ohne Umwege die Seite mit der vollständigen aktuell gültigen Fassung (letzte konsolidierte Fassung und die seitdem veröffentlichten Änderungsverordnungen) erreichen. Leider ist diese Funktion in EUR-Lex bis auf Weiteres nur eingeschränkt nutzbar. Aus diesem Grund erläutern wir hier kurz den Weg zu etwaigen Änderungsverordnungen am Beispiel der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594:

Klickt man auf einen Link in der Fußnote dieses Dokumentes, z.B.

http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/594, öffnet sich die EUR-Lex Seite mit dem jeweiligen Rechtstext. Auf der linken Seite findet sich der Menüpunkt „Informationen zum Dokument“ (hier gelb umrandet).



Darüber gelangt man auf die Seite mit allen hinterlegten Änderungen des Rechtstextes. Man findet sie unter dem Reiter „Verbindungen zwischen Dokumenten“ (3. Reiter unter dem Dokumententitel).



Dort findet sich am Ende der Liste die letzte Änderung. In der Spalte „Betreffende Passage“ sieht man was genau geändert wurde.

Beziehung	Rechtsakt	Kommentar	Betreffende Passage	Von	bis
Geändert durch	32023R2421	Ersetzung	Anhang II	26/10/2023	
Geändert durch	32023R2469	Ersetzung	Anhang II	04/11/2023	
Geändert durch	32023R2469	Ersetzung	Anhang I	04/11/2023	
Geändert durch	32023R2708	Ersetzung	Anhang I	30/11/2023	
Geändert durch	32023R2708	Ersetzung	Anhang II	30/11/2023	

Über die in blau gehaltene Verlinkung in der Spalte „Rechtsakt“ erreicht man die „Änderungsverordnung“. Diese Verordnungen tragen neue Nummerierungen doch in ihrem Namen findet sich der Hinweis auf den ursprünglichen Rechtsakt:



In den meisten Fällen betreffen die Änderungen die Anhänge der Verordnungen. Im hier dargestellten Beispiel betrifft es die Einrichtung oder Aufhebung von Sperrzonen. Alle Teile der Verordnung die nicht von Änderungen betroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.

2. Einleitung

Die am 20.04.2016 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2016/429² (EU-Tiergesundheitsrechtsakt/Animal Health Law = AHL) ist eine von vier Säulen der EU-Tiergesundheitsstrategie (2007 - 2013)³. Mit dem AHL wurde ein einheitlicher EU-Rechtsrahmen für Tiergesundheit geschaffen. Die Verordnung gilt ab dem 21.04.2021 und regelt für Landtiere, Wassertiere und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung. Mit dem AHL wurde der EU-Kommission die Ermächtigung übertragen, delegierte und Durchführungsrechtsakte (Tertiärrechtsakte) zu erlassen. Delegierte Rechtsakte dienen der weitergehenden Regelung des Basisrechtsakts, Durchführungsrechtsakte dienen u. a. der Harmonisierung, z. B. bei der Kategorisierung von Seuchen oder der Bereitstellung von Musterveterinärbescheinigungen. Diese Tertiärrechtsakte haben keinen eigenen Gesetzescharakter, sondern sind immer im Kontext des Basisrechtsakts AHL anzuwenden.

Mit Geltungsbeginn des AHL wurden über 50 Richtlinien und Verordnungen sowie etwa 400 Durchführungsrechtsakte aufgehoben, darunter Richtlinien zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, die Richtlinien bezüglich tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern, die Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, sowie diverse Richtlinien bezüglich tierseuchenrechtlicher Bestimmung beim innergemeinschaftlichen Handel mit Fleisch und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Da es sich beim AHL um eine Verordnung der EU handelt, gelten die Vorschriften dieser Verordnung und die der delegierten und Durchführungsverordnungen unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Welche Konsequenzen die Anwendung des AHL ab dem 21.04.2021 für das nationale Tiergesundheitsgesetz⁴ (TierGesG) und die auf Grundlage des TierGesG erlassenen Spezialvorschriften hat, ist mit Stand vom 04.12.2023 noch offen.

² <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429>

³ https://ec.europa.eu/food/animals/health/strategy2007-2013_en#:~:text=As%20from%202007%20the%20EU,disease%20surveillance%2C%20controls%20and%20research

⁴ <https://www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/TierGesG.pdf>

3. Für Landtiere relevante Rechtsvorschriften mit kurzer Erläuterung

3.1. Basisrechtsakte

Verordnung (EU) 2016/429⁵ [...] zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), Abl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1 - 208

Rechtsgrundlage für diese Verordnung (im Folgenden **AHL**) ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁶. Das AHL umfasst 283 Artikel in neun Teilen sowie fünf Anhänge. Fachrelevante Regelungsinhalte für Landtiere enthalten die Teile:

- I (Allgemeine Bestimmungen),
- II (Seuchenmeldung und Berichterstattung darüber, Überwachung, Tilgungsprogramme, Status „seuchenfrei“),
- III (Bewusstsein für Seuchen, Handlungsbereitschaft und Bekämpfung),
- IV Titel I Kapitel 1 (Registrierung, Zulassung, Aufzeichnungen und Verzeichnisse),
- IV Titel I Kapitel 2 (Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von gehaltenen Landtieren und Zuchtmaterial),
- IV Titel I Kapitel 3 (Verbringen von gehaltenen Landtieren innerhalb der Union),
- IV Titel I Kapitel 4 (Verbringungen wild lebender Landtiere),
- IV Titel I Kapitel 5 (Verbringen von Zuchtmaterial innerhalb der Union)
- IV Titel I Kapitel 6 (Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Union)
- IV Titel I Kapitel 7 (Anwendungsbereich nationaler Maßnahmen)
- V (Eingang in die Union und Ausfuhr),
- VI (Verbringungen von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet in die Mitgliedstaaten - Geltungsbeginn des Teils VI gemäß Art. 278: 21. April **2026**) und
- VII (Sofortmaßnahmen).

Anhang II enthält die über Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AHL hinaus gelisteten Seuchen.

Verordnung (EU) 2017/625⁷ [...] über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, [...], Abl. L 95 vom 7.4.2017. Rechtsgrundlage für diese Verordnung (im Folgenden **OCR, Official Controls Regulation**) ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁶.

⁵ <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429>

⁶ [EUR-Lex - 12016ME/TXT - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12016ME0084)

Hier ist kein aktueller Link verfügbar. Der Weg zur aktuellsten Version ist aber gleich.

⁷ <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625>

3.2. Tertiärrechtsakte

Die nachfolgend aufgeführten für Landtiere relevanten Tertiärrechtsakte wurden auf Grundlage des AHL mit Stand vom 04.12.2023 bereits veröffentlicht.

Es werden keine Durchführungsbeschlüsse aufgeführt, die Deutschland nicht direkt betreffen.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629⁸** [...] zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 [...], veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L 272 vom 31.10.2018, S. 11 – 15. Mit dieser Verordnung zu Teil I AHL (Art. 5) werden die Landtierseuchen Vesikuläre Schweinekrankheit, Stomatitis Vesicularis und die Teschener Krankheit aufgelistet. Aufgenommen wurden Seuchen wie Surra (*Trypanosoma evansi*), Ebola-Virus-Infektion, Paratuberkulose u. a. Anhang II AHL umfasst nunmehr 50 Landtierseuchen.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882⁹** [...] über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21 – 29. Diese Verordnung zu Teil I AHL führt gemäß Art. 8 AHL die für die gelisteten Seuchen empfänglichen und Überträgerarten auf. Außerdem werden die gelisteten Seuchen gemäß Art. 9 AHL kategorisiert. Für Landtiere sind die Seuchenkategorien A+D+E (unmittelbare Tilgung), B+D+E (obligate Tilgung), C+D+E (optionale Tilgung), D+E (Handelsrelevanz) und E (Überwachung) relevant.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715¹⁰** [...] mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung), ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37 – 96. Die Verordnung zu Teil II AHL (Art. 23) richtet sich an die Veterinärbehörden und umfasst Regelungen zum Informationsmanagement, u. a. zur Meldung von und Berichterstattung über Seuchen.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035¹¹** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern, ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115–169. Diese Verordnung zu Teil IV AHL enthält ergänzende Vorschriften für zugelassene und registrierte Betriebe für gehaltene Landtiere und Bruteier, sowie Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener

⁸ http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/1629

⁹ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882

¹⁰ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1715

¹¹ http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/2035

Landtiere. Teil II dieser Verordnung enthält Anforderungen an die Registrierung von Transportunternehmen, welche Hunde, Katzen, Frettchen sowie Geflügel zwischen Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland transportieren.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/686¹²** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1–63. Diese Verordnung zur Ergänzung des Teil IV Kapitel 1, 2, und 5 des AHL enthält Vorschriften zur Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben (Teil II Kapitel 1), die von den zuständigen Behörden zu führenden Verzeichnisse der Zuchtmaterialbetriebe (Teil II Kapitel 2), die Pflicht der Unternehmer zum Führen von Aufzeichnungen, die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit sowie die Anforderungen an das Bescheinigen der Tiergesundheit.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/687¹³** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 [...] hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64 – 139. Diese Verordnung zu Teil III AHL umfasst Regelungen zur Prävention und Bekämpfung von Seuchen. In Bezug auf Landtiere betrifft das insbesondere Seuchen der Kategorie A, B und C.
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689¹⁴** [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 [...] hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211 – 340. Diese Verordnung zu Teil II AHL umfasst Vorschriften für die Überwachung von Zieltierpopulationen und Betrieben, die Durchführung von Tilgungsprogrammen von Seuchen der Kategorien B und C bei Landtieren und für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Gesundheitsstatus „seuchenfrei“. Die Anhänge I bis V enthalten Falldefinitionen und spezifische Vorschriften für bestimmte Landtierseuchen.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/690¹⁵** [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 [...] hinsichtlich der gelisteten Seuchen, die Überwachungsprogrammen in der Union unterliegen, des geografischen Geltungsbereichs solcher Programme und der gelisteten Seuchen, für die der Status „seuchenfrei“ von Kompartimenten festgelegt werden kann, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 341 – 344. Mit dieser Verordnung zu Teil II AHL wird für Landtiere die Möglichkeit für Kompartimente zum Erlangen des Status „seuchenfrei“ rechtlich verankert.

¹² http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/686

¹³ http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687

¹⁴ http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/689

¹⁵ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/690

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/692**¹⁶ [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 [...] hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379 - 520. Diese Verordnung zu Teil V AHL enthält weitergehende Anforderungen an den Eingang von bestimmten Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union (Einfuhr aus Drittländern), sowie Vorschriften für die Verbringung und Handhabung solcher Sendungen nach ihrem Eingang in die Union.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/999**¹⁷ [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben und der Rückverfolgbarkeit des Zuchtmaterials von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 99–104. Diese Verordnung enthält Vorschriften zu den Angaben und der Form, die von den Unternehmern in Anträgen auf Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben für Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden zu machen sind (Art. 3), sowie zu Fristen. Des Weiteren wird vorgegeben, welche Fristen und Auskunftspflichten die zuständige Behörde einzuhalten hat (Art.4).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002¹⁸ [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 [...] in Bezug auf die Meldung gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung über gelistete Seuchen innerhalb der Union, in Bezug auf Formate und Verfahren für die Vorlage von Überwachungsprogrammen in der Union und von Tilgungsprogrammen und die Berichterstattung darüber sowie für Anträge auf Anerkennung des Status „seuchenfrei“ sowie in Bezug auf das elektronische Informationssystem, ABl. L 412 vom 8.12.2020, S. 1 – 28. Diese Verordnung zu Teil II AHL enthält Vorschriften bzgl. der Meldung und Fristen zur Meldung sowie die Anforderungen an die Berichterstattung von Seuchenausbrüchen. Ferner enthält die Verordnung Vorschriften in Bezug auf die Vorlage von Tilgungsprogrammen und zu Anträgen auf Seuchenfreiheit. Des Weiteren werden die Einrichtung und Nutzung des Tierseucheninformationssystems (ADIS) festgelegt. Anhang I enthält gelisteten Seuchen und Angaben für den Zeitrahmen, in dem eine Meldung an die Kommission und die übrigen Mitgliedsstaaten erfolgen muss.

Delegierte Verordnung (EU) 2020/2154¹⁹ [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tiergesundheits-, Bescheinigungs- und Meldeanforderungen bei Verbringungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Landtieren stammen, innerhalb der

¹⁶ http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/692

¹⁷ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/999

¹⁸ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2002

¹⁹ http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/2154

Union, ABl. L 431 vom 21.12.2020, S. 5–8. Diese Verordnung zu Teil IV des AHL ergänzt dieses durch Vorschriften und Pflichten für Unternehmer, welche beim Verbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Landtieren stammen, einzuhalten sind, wenn diese aus Betrieben, Lebensmittel-Betrieben oder Zonen stammen, für die Sofortmaßnahmen oder Verbringungsbeschränkungen auf Grund des Ausbruches einer gelisteten Seuche (gemäß Art. 166 Abs.2 AHL) gelten. Des Weiteren werden Informationsforderung in Bezug auf die Veterinärbescheinigung (Art 167 Abs. 1 AHL), auf die Vorabanmeldung (Art 169 Abs.1) und Notfallverfahren für die Vorabanmeldung bei Stromausfällen und anderen Störungen von TRACES bestimmt.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235²⁰** [...] mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 [...] hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG, ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1 – 409. Diese Verordnung zu Teil IV und V AHL enthält Vorschriften über Veterinärbescheinigungen gemäß dem AHL, amtliche Bescheinigungen gemäß der EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625²¹) und Veterinär-/amtliche Bescheinigungen auf der Grundlage dieser Verordnungen. Es werden u. a. Standardmuster für das Verbringen von Tieren und ihren Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten bzw. innerhalb der Union und für den Eingang in die Union bereitgestellt. Zusätzlich enthält sie Vorschriften zum Ersatz dieser Bescheinigungen. In den Anhängen der Verordnung werden die Standardmuster für das Verbringen von Tieren und ihren Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten bzw. innerhalb der Union und für den Eingang in die Union bereitgestellt.
- **Durchführungsverordnung 2021/403²²** [...] mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU, ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1–935. Diese Verordnung enthält Muster für amtliche Bescheinigungen,

²⁰ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2235

²¹ <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625>

²² http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/403

amtliche Attestierungen, Mustererklärungen und Musterbescheinigungen für bestimmte Kategorien von Landtieren und daraus gewonnenem Zuchtmaterial.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/404**²³ [...] zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist, ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1–117. Diese Verordnung zu Teil V AHL enthält Listen von Drittländern aus welchen Sendungen der Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Allgemeine Vorschriften zu den Listen werden ebenfalls genannt. Die Listen enthalten spezifische Bedingungen und Tiergesundheitsgarantien für den Eingang bestimmter Sendungen in die Union sowie die Musterveterinärbescheinigungen, die von dem Ursprungsdrittland oder Ursprungsdrittlandsgebiet zu verwenden sind.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/405**²⁴ [...] zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist, ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118–150. Diese Verordnung enthält die Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete aus denen der Eingang von Sendungen bestimmter **für den menschlichen Verzehr bestimmter** Tiere und Waren in die Union gemäß Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 zulässig ist.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/520**²⁵ [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere, ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 39–51. Diese Durchführungsverordnung enthält die Fristen für die Übermittlung von Informationen durch die Unternehmer für die Registrierung gehaltener Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine in elektronischen Datenbanken. Sie gibt die Fristen sowie die tierartspezifische, einheitliche Art der Kennzeichnung zur eindeutigen Identifizierung der zu registrierenden Landtiere vor.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/620**²⁶ [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen, ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78–119. Diese

²³ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/404

²⁴ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/405

²⁵ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/520

²⁶ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/620

Verordnung zu Teil II AHL enthält u.a. die Listen von Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten mit genehmigten obligatorischen Tilgungsprogrammen für Seuchen der Kategorie B und optionalen Tilgungsprogrammen für Seuchen der Kategorie C und Listen mit dem Status „seuchenfrei“.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/934**²⁷ [...] mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest, ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 18–38. Diese Verordnung regelt spezifische Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und gehaltenen Schweinen sowie deren Erzeugnissen, welche während eines begrenzten Zeitraumes von betroffenen Mitgliedsstaaten anzuwenden sind. Des Weiteren enthält sie Informationen für den Schutz und die Überwachung der einzurichtenden Sperr- und infizierten Zonen sowie spezifische Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/963**²⁸ [...] mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere. Diese Verordnung enthält Vorschriften und das Muster für ein einziges, lebenslang gültiges Identifizierungsdokument für Equiden, welche in der Union geboren wurden oder aus einem Drittland in die Union überführt wurden. Des Weiteren enthält die Verordnung Vorgaben für den Unternehmer/Besitzer, den behandelnden Tierarzt sowie den Lebensmittelunternehmer in Bezug auf Dokumentation von Arzneimittelgaben, Rückverfolgbarkeit und zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/1699**²⁹ [...] zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Muster-Veterinärbescheinigung für Verbringungen von Sendungen tierischer Nebenprodukte aus Sperrzonen, die zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen eingerichtet wurden; ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 42–46
- **Delegierte Verordnung (EU) 2022/139**³⁰ [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwaltung, Lagerung und Ergänzung der Bestände der Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien sowie die Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren, die biologische Sicherheit und das biologische Containment für den Betrieb dieser Banken; ABl. L 23 vom 2.2.2022, S. 1–10. Diese Verordnung regelt die

²⁷ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/934

²⁸ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/963

²⁹ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1699

³⁰ http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/139

Verwaltung, Lagerung und Ergänzung der Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe, Originalsaatviren (Master Seed) und diagnostische Reagenzien sowie die Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren, die biologische Sicherheit und das biologische Containment für den Betrieb der Unionsbanken unter Berücksichtigung der durch das AHL (Art. 16) erlassenen Anforderungen.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/140**³¹ [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien; ABl. L 23 vom 2.2.2022, S. 11–21. Diese Verordnung regelt die notwendigen Anforderungen an die Arten, Stämme und Mengen der biologischen Produkte, welche in die Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien aufgenommen werden können. Außerdem werden die notwendigen Anforderungen an die Lieferung, Lagerung und Ergänzung biologischer Produkte in den Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien sowie an die Herstellung und Kennzeichnung von Impfstoffen aus den in den Unionsbanken für Antigene gelagerten Antigenen des Maul- und Klauenseuche-Virus festgelegt. Des Weiteren werden die technischen und verfahrensmäßigen Anforderungen für den Zugang der Mitgliedstaaten zur Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien geregelt. Es werden die Voraussetzungen für die Freigabe von Antigenen, Impfstoffen oder diagnostische Reagenzien aus den Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe oder diagnostische Reagenzien an Mitgliedsstaaten und der Verleih und die Abgabe an Drittländer- oder Drittlandsgebiete geregelt.
- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/160**³² [...] zur Festlegung einheitlicher Mindesthäufigkeiten bestimmter amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen der Union gemäß OCR und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr.1082/2003 und (EG) NR 1505/2006, ABl. Nr. L 26, S. 11- 16 vom 7.2.2022. Diese Verordnung zu Teil II AHL und dem OCR regelt die Mindesthäufigkeit amtlicher Kontrollen für zugelassene Betriebe, die einer risikobasierten Tiergesundheitsüberwachung unterliegen.
- **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/575**³³ [...] bezüglich Sofortmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Sendungen mit Heu und Stroh aus Drittländern oder Drittlandsgebieten und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2208; ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 69–72. Dieser Beschluss legt Sofortmaßnahmen fest, die den Eingang von Sendungen mit Heu und Stroh aus Drittländern und Drittlandsgebieten in die Union regeln.

³¹ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/140

³² http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/160

³³ http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/575

- **Delegierte Verordnung 2022/671**³⁴ [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen für amtliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden bei Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial durchgeführt werden, für von der zuständigen Behörde zu ergreifende Folgemaßnahmen bei Verstößen gegen die Identifizierungs- und Registrierungsvorschriften für Rinder, Schafe und Ziegen oder bei Verstößen bei der Durchfuhr bestimmter Rinder durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission, ABl. Nr. L122, S. 17- 23 vom 25.4.2022. Diese Verordnung ergänzt des OCR hinsichtlich besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen in Bezug auf Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial zur Überprüfung der Einhaltung der Tiergesundheitsanforderungen sowie hinsichtlich bestimmter Maßnahmen die erforderlichenfalls von den zuständigen Behörden nach amtlichen Kontrolle ergriffen werden müssen.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1345**³⁵ [...] mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Registrierung und Zulassung von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden und Zuchtmaterial gewonnen, erzeugt, verarbeitet oder gelagert wird; ABl. L 202 vom 2.8.2022, S. 27–30. Diese Verordnung regelt die von Unternehmern von Betrieben, in denen gehaltene Landtiere gehalten werden, sowie von Brütereien zu machenden Angaben zum Zwecke der Registrierung dieser Betriebe. Sie regelt außerdem die Arten von Betrieben, die aufgrund einer unerheblichen Gefahr von der Registrierungspflicht ausgenommen werden können. Außerdem werden die zur Zulassung eines Betriebes, in denen gehaltene Landtiere gehalten werden, sowie die für Brütereien notwendigen Angaben geregelt.

- **Delegierte Verordnung (EU) 2023/361**³⁶ [...] zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. Nr. L 52, S. 1 - 42 vom 20.02.2023. Diese Verordnung regelt die mögliche Verwendung von Impfstoffen bei Landtieren zur Prävention und Bekämpfung von Seuchen der Kategorie A und B.

- **Durchführungsverordnung (EU) 2023/594**³⁷ [...] mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65–150. Diese Verordnung regelt besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bezüglich der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen, Wildschweinen sowie für von Schweinen gewonnene Erzeugnisse. Sie gilt weiterhin für die Verbringung von

³⁴ http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/671

³⁵ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1345

³⁶ http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/361

³⁷ http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/594

Sendungen von Haus- und Wildschweinen, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten, Zuchtmaterial sowie frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen von Haus- und Wildschweinen.

- **Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1521**³⁸ [...] zu bestimmten besonderen, auf einen begrenzten Zeitraum beschränkten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Lumpy-skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L 184 vom 21.7.2023, S. 77–82. Dieser Beschluss legt Impffzonen in Bezug auf die Lumpy-skin-Krankheit fest und regelt zusätzlich die Pflichten zu Veterinärbescheinigungen der Unternehmer, welche Rinder, Zuchtmaterial von Rindern oder unverarbeitete tierische Nebenprodukte aus diesen Zonen verbringen.
- **Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447**³⁹ [...] betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L, 2023/2447, 30.10.2023. Dieser Beschluss weist die Schutz- und Überwachungszonen auf Unionsebene aus, die von den betroffenen Mitgliedstaaten nach einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln einzurichten sind. Zudem wird die Dauer der in den Schutzzonen und in den Überwachungszonen anzuwendenden Maßnahmen geregelt. Dieser Beschluss hat eine begrenzte Geltungsdauer und gilt bis zum 30. September 2024. Danach wird, abhängig vom HPAI-Geschehen in der EU, entweder die Geltungsdauer des Beschlusses verlängert oder ein neuer Durchführungsbeschluss erlassen. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses enthält die aktuellen Gebiete der Schutz- und Überwachungszonen innerhalb der EU. Aufgrund der Dynamik des HPAI-Geschehens gibt es auch hier regelmäßig Aktualisierungen. Diese lassen sich wie [oben](#) beschrieben finden.

4. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, gelistete Seuchen, gelistete Arten und Seuchenkategorisierung

Relevante Rechtsvorschriften

- [Verordnung \(EU\) 2016/429](#): Teil I
- [Delegierte Verordnung \(EU\) 2018/1629](#)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1882](#)

4.1. Geltungsbereich

Mit dem AHL werden Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung u. a. von Landtierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die Verordnung gilt sowohl für

³⁸ http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1521

³⁹ http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2447

gehaltene als auch für wild lebende Landtiere. Das AHL enthält Regelungen zur Prävention und Bekämpfung von gelisteten und neu auftretenden Landtierseuchen.

4.2. Begriffsbestimmungen

Art. 4 AHL enthält Begriffsbestimmungen. Es folgen einige für die Landtiere relevante Ausdrücke:

- Der Begriff „Landtiere“ umfasst Vögel, Landsäugetiere, Bienen und Hummeln
- Der Begriff „gehaltene Tiere“ bezeichnet Tiere, die vom Menschen gehalten werden
- Der Begriff „Geflügel“ beschreibt Vögel, die zum Zweck der Gewinnung von Lebensmitteln oder sonstiger Erzeugnisse, sowie zur Wiederaufstockung von Wildbeständen oder zur Zucht und anschließender entsprechender Nutzung, in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden
- Bei „in Gefangenschaft gehaltenen Vögel“ hingegen sind alle anderen als im Vorangegangenen Absatz beschriebenen Vögel gemeint, welche in Gefangenschaft zu Zwecken wie Tierschauen, Wettflügen, Ausstellungen, Turnierkämpfen, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden
- Der Begriff „Heimtier“ beschreibt ein gehaltenes Tier der in Anhang I aufgeführten Arten, das zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten wird.
- Der Begriff „Betrieb“ umfasst jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur, jede Umgebung oder jeden Ort, wo vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden, ausgenommen
 - o Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und
 - o Tierarztpraxen oder Tierkliniken.
- „Unternehmer“ sind Personen, die für Tiere oder deren Erzeugnisse verantwortlich sind, ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte
- Ein „Transportunternehmer“ ist ein Unternehmer, der Tiere auf eigene Rechnung oder für einen Dritten transportiert
- Der Begriff „Zuchtmaterial“ umfasst Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind sowie Bruteier;

4.3. Gelistete Arten und Seuchenkategorisierung

Die im AHL festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen für gelistete Seuchen und die entsprechenden Tertiärrechtsakte gelten für die gelisteten Arten. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 führt in seinem Anhang die gelisteten Arten (ausschließlich mit wissenschaftlichen Bezeichnungen) in zwei Spalten auf:

1. Arten und Artengruppe ⇨ „empfindliche Arten“ (Spalte 3)
2. Überträgerarten (Spalte 4)

Die im AHL vorgesehenen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Kategorisierung der entsprechenden Landtierseuche. Art. 9 AHL sieht folgende Kategorisierungen vor:

- a) Gelistete Landtierseuchen, die normalerweise nicht in der Union auftreten und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (Seuchen der Kategorie A)
- b) Gelistete Landtierseuchen, die in allen Mitgliedstaaten bekämpft werden müssen, mit dem Ziel, sie in der gesamten Union zu tilgen (Seuchen der Kategorie B)
- c) Gelistete Landtierseuchen, die für einige Mitgliedstaaten relevant sind und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreiten, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt (Seuchen der Kategorie C)
- d) Gelistete Landtierseuchen, gegen die Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union oder mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern (Seuchen der Kategorie D). Die unter den Buchstaben a, b und c genannten gelisteten Seuchen gelten jeweils auch als Seuchen der Kategorie D.
- e) Gelistete Landtierseuchen, die innerhalb der Union überwacht werden müssen (Seuchen der Kategorie E). Die unter den Buchstaben a, b und c genannten gelisteten Seuchen gelten jeweils auch als Seuchen der Kategorie E.

Die Kategorisierung der gelisteten Landtierseuchen erfolgt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Die Verordnung führt Landtierseuchen der Kategorien A bis E auf.

Die gelisteten Landtierseuchen sind wie folgt kategorisiert:

Art/ Artengruppe	Seuchenkategorie A + D + E	Seuchen- kategorie B + D + E	Seuchen- kategorie C + D + E
Paarhufer	Maul- und Klauenseuche (MKS), Rinderpest-Virus, Riffal-Fieber-Virus (exkl. Schwein)	Brucella abortus /melitensis/suis Tollwut	
Rinderartige	Lumpy-skin-disease Infektion mit <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder) (auch beim Kaffernbüffel) Rinderpest	Mycobacterium-tuberculosis-Komplex, Tollwut Brucellose	Enzootische Leukose der Rinder Bovine Virus Diarrhoe Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/ Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis

Art/ Artengruppe	Seuchenkategorie A + D + E	Seuchen- kategorie B + D + E	Seuchen- kategorie C + D + E
			Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)
Schafe/Ziege	Pockenseuche der Schafe und Ziegen Lungenseuche der Ziegen Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	Tollwut Brucellose	
Schwein/ Wildschwein	Klassische Schweinepest (auch neuweltliche Schweine befallen) Afrikanische Schweinepest	Tollwut	Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit
Equiden	Afrikanische Pferdepest Infektion mit <i>Burkholderia mallei</i> (Rotz)	Tollwut	
Geflügel	Hochpathogene Aviäre Influenza, Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit		
Canidae		Tollwut	Befall mit <i>Echinococcus multilocularis</i>
Camelidae	Infektion mit dem Blauzungenvirus Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer	Tollwut	Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)
Andere Landtiere	MKS, Rifttal-Fieber-Virus	Tollwut (Cervidae)	Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) (Hirsche, Hirschferkel,

Art/ Artengruppe	Seuchenkategorie A + D + E	Seuchen- kategorie B + D + E	Seuchen- kategorie C + D + E
			Giraffen und Moschustiere) Befall mit Varroa spp. (Varroose) (Bienen)

- **Seuche der Kategorie D+E:** Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Surra (*Trypanosoma evansi*), Milzbrand, Ebola-Virus-Infektion, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis(*Cervidae*, *Camelidae*), Bovine Genitale *Campylobakteriose*, *Trichomonadose*, Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*), Infektion mit dem Virus der Equinen Viralen Arteritis, Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Beschälseuche, Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckende Pferdemetritis, Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine, Mykoplasmosse des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*), Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum*, *S. arizonae*, Infektion mit den niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza, Chlamydiose der Vögel, Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer), Amerikanische Faulbrut, Befall mit *Tropilaelaps* spp., Infektion mit *Batrachochytrium salamandrivorans*, *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex (Paarhufer außer Rinderartige), : Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis*, *B. suis* (Paarhufer außer *Bison* spp., *Bos* spp., *Bubalus* spp., *Ovis* spp., *Capra* spp.)

- **Seuche der Kategorie E:** Paratuberkulose, Japanische Enzephalitis, West-Nil-Fieber, Q-Fieber, Östliche und Westliche Pferdeenzephalomyelitis, *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex (landlebende Säugetiere außer Paarhufer), Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis*, *B. suis* (Unpaarhufer, Fleischfresser, Hasenartige); Infektion mit dem Tollwut-Virus (Fledertiere)

4.4. Seuchen der Kategorie A - unmittelbare Bekämpfung

Seuchen der Kategorie A gelten auch als Seuchen der Kategorie D (Handelsrelevanz) und der Kategorie E (Überwachung).

Titel II „Seuchenbekämpfungsmaßnahmen“ des Teil III AHL betrifft gehaltene Landtiere und wild lebende Landtiere und enthält insbesondere:

- i) ergänzende Vorschriften für Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Fall des Verdachts auf eine Seuche der Kategorie A bzw. ihrer amtlichen Bestätigung bei gehaltenen Tieren im Sinne der Artikel 53, 54, 55, 58 und 63 der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel I);
- ii) ergänzende Vorschriften für die Einrichtung von Sperrzonen im Fall der amtlichen Bestätigung einer Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren im Sinne der Artikel 64 und 67 der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel II);
- iii) ergänzende Vorschriften hinsichtlich der Wiederbelegung der Sperrzone mit gehaltenen Tieren im Fall der amtlichen Bestätigung einer Seuche der Kategorie A im Sinne der Artikel 63 und 68 der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel III);
- iv) ergänzende Vorschriften für Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Fall des Verdachts auf eine Seuche der Kategorie A bzw. ihrer amtlichen Bestätigung bei wild lebenden Tieren im Sinne des Artikels 70 der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel IV);
- v) ergänzende Vorschriften für Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Fall des Verdachts auf Seuchen der Kategorie B und C bzw. ihrer amtlichen Bestätigung bei Landtieren im Sinne der Artikel 74 und 77 der Verordnung (EU) 2016/429 (Kapitel V).

5. Schlussbemerkungen

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Konsequenzen für die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften mit Stand vom 04.12.2023 weiterhin offen sind, auch weil noch nicht alle ab dem 21.04.2021 geltenden Tertiärrechtsakte veröffentlicht wurden. Eine Anpassung des nationalen Basisrechtsakts TierGesG und der auf dessen Grundlage erlassenen Spezialvorschriften ist unerlässlich, jedoch noch nicht abgeschlossen. Das BMEL prüft aktuell die Konsistenz nationaler Vorschriften mit dem AHL, hat aber auch darauf hingewiesen, dass nach Geltungsbeginn des AHL das EU-Recht (AHL und Tertiärrechtsakte) das nationale Recht überlagert. Demzufolge dürfen gleichlautende oder entgegenstehende nationale Regelungen nicht mehr angewendet werden. Soweit das EU-Recht es zulässt, können die übrigen Regelungen angewendet werden.

Aus vorgenannten Gründen erfolgt weiterhin eine laufende Aktualisierung des vorliegenden Dokuments.